

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere **Eggersdorf** **Eickendorf**
Großmühligen **Kleinmühligen** **Welsleben** **Zens**

Jahrgang 2021

Nr. 01

25.03.2021

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

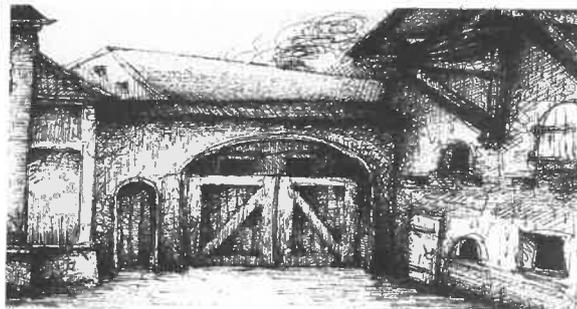
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühligen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühligen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Ostergrüße des Bürgermeisters
Seite 4-6	Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung am 18.03.2021
Seite 6	Bekanntmachung der Ortschaftsratssitzung Großmühligen am 15.03.2021
Seite 7	Information des Ordnungsamtes, Absage der Osterfeuer, Information Jagdgenossenschaften
Seite 7-8	Bekanntmachung Durchführung Gewässerschau 2021
Seite 8	Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung
Seite 9-12	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 13-14	Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“
Seite 14-15	Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland
Seite 16-17	Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland
Seite 18-20	Information zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen für das Projekt SuedOstLink



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

***Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.***

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!



*Allen Bürgerinnen und Bürgern der
Gemeinde Bördeland wünschen wir auf diesem Wege ein schönes Osterfest.*

Bürgermeister Bernd Nimmich

*sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Gemeinde Bördeland*

Blieben Sie bitte gesund und für die Zukunft optimistisch !

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 18.03.2021

Beschluss 01-01/2021 – Beschluss des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung und gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien Integrierte Gemeindeentwicklungskonzepte – RL IGEEK, RdErl. d MULE vom 01.11.2020 – 63.3-60128/1) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland das Integrierte Gemeindliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Bördeland in der vorliegenden 4. und finalen Fassung als strategisch-planerische Grundlage für den weiteren Entwicklungsweg der Gemeinde Bördeland. Der Beschluss des IGEEK Bördeland ist im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen. Das IGEEK Bördeland ist nach Bestätigung durch das ALFF auf der Homepage der Gemeinde Bördeland zu veröffentlichen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-01/2021 – Abwägungs- und Satzungsbeschluss des B-Planes „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf dazu:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes (B-Planes) vorgebrachten Anregungen von der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:
 - a) teilweise werden berücksichtigt die Hinweise vom
 - Salzlandkreis

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog (Seite 1 bis 14)** als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Von der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Salzlandkreis vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt den Bebauungsplan „**Bierer Straße**“ im OT **Eickendorf**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Feb. 2021) und dem Text (Teil B, Stand Feb. 2021) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Feb. 2021) wird gebilligt.
4. Die Bürgermeister wird beauftragt den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zusetzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-01/2021 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) i. V. m. den § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der

Gemeinde Bördeland aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 10023, 8021, 273/4 und 274/4 der Flur 8 Gemarkung Welsleben mit einer Größe von ca. 0,95 ha. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von 5 Einfamilienhäusern sowie 2 Wohn- und Geschäftshäusern geschaffen werden. Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch die Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt. Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Durch die Verwaltung soll geprüft werden, ob die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen kann. Mit der Durchführung der Planung soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-01/2021 – Beschluss über die Billigung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Biogasanlage“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB), in derzeit gültiger Fassung „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhabenplan – Biogasanlage Tonkens sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, der Geräuschimmissionsprognose und dem Grünordnungsplan wird in den jeweiligen Fassungen vom 16. November 2020 gebilligt.
2. Die Entwürfe nach Ziff. 1 sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer mindestens eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Beschlüsse sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-01/2021 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland (Amtsblatt Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 07.11.2019) in den derzeit geltenden Fassungen, bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der folgenden Spenden:

950,00 €	Spende zweckgeb. Ortsfeuerwehr Welsleben	Frau Cathleen Walter OT Welsleben
900,00 €	Spende für die Kita Ortsteil Großmühligen Kauf einer Nesthockerschaukel	Salzlandsparkasse
550,00 €	Spende für den Friedhof Ortsteil Eickendorf Kauf von Sitzbänken	Erika Fläschendräger OT Eickendorf
1.130,00 €	Spende für die Kita Ortsteil Kleinmühligen	Salzlandsparkasse

-Kurier, Jahrgang 2021, Nr.01, 25.03.2021, S. 6

2.100,00 €	Spende für die Ortsfeuerwehr Kleinmühligen/Zens	Biogas Kleinmühligen
2.000,00 €	Spende für die Ortsfeuerwehr Welsleben für eine Autolöschdecke	Salzlandsparkasse

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06-01/2021 – Investitionsmaßnahme Hort Welsleben

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme

- Sanierung Hort Welsleben -

im Rahmen einer Förderung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes,

ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2021 als sachlich und zeitlich unabwiesbare Auszahlung.

Die Maßnahme ist in den Haushalt 2021 wie folgt verbindlich einzustellen:

	Förderung	Investitionssumme
geplante Auszahlung 2020 (Ermächtigungsübertragung)		87.000,00 €
Haushaltsplan 2021	203.000,00 €	203.000,00 €
Gesamt	203.000,00 €	290.000,00 €

Die Eigenmittel sind bereits im Haushaltsjahr 2020 unter der Maßnahme 106 – Sanierung Hort im OT Welsleben – eingeplant. Mit dem Jahresabschluss 2020 werden die geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 87.000,00 Euro in das Haushaltsjahr 2021 als Ermächtigung übertragen, damit ist die Finanzierung der Eigenmittel gesichert.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-01/2021 – Vergabe von Bauleistungen im Rahmen Sanierung der Außenanlagen der Grundschule „J. Gagarin“ im OT Welsleben Los-Tiefbau (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08-01/2021 – Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Grundschule „J. Gagarin“ im OT Welsleben Los-Regenwasserkanalisation (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühligen am 15.03.2021

Beschluss I-01/2021 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Schlüsselbund

Am 02.03.2021 wurde ein Schlüsselbund im Ortsteil Eickendorf aufgefunden.

Dies wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Absage der traditionellen Osterfeuer und Feuerkorbveranstaltungen in den Ortsteilen der Gemeinde Bördeland

Im zweiten Jahr in Folge wird es in der Gemeinde Bördeland wegen der Corona-Pandemie keine Osterfeuer und andere Osterveranstaltungen geben.

Somit ist auch keine Anlieferung von Baumschnitt an den bekannten Plätzen möglich.

Ich bitte um Verständnis für die Absage dieser Veranstaltung und hoffe, dass diese Traditionsveranstaltungen 2022 wieder stattfinden können.

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Information zu den Jahresversammlungen der Jagdgenossenschaften Eggersdorf, Kleinmühlungen und Großmühlungen

Die Vorstände der Jagdgenossenschaften Eggersdorf, Kleinmühlungen und Großmühlungen sind auf Grund der aktuellen pandemischen Situation zum Ergebnis gekommen, dass es vor allem für den Schutz der Mitglieder entscheidend darauf ankommt, diese keinen unnötigen Risiken auszusetzen. Daher sagen wir die diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlungen bis auf Weiteres ab.

Sollten die Rahmenbedingungen, die die Ausführung einer Versammlung ermöglichen, wieder stimmen, werden wir diese selbstverständlich nachholen.

Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen und wünschen Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit!

Bördeland, 22.1.2021

P. Geven, A. Ostermeyer - Wiethaup und U. Möbius

Bekanntmachung Durchführung Gewässerschau 2021

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVB1.LSA S. 116) werden in der Zeit vom

04.05.2021, 05.05.2021 und 06.05.2021

die Gewässerschauen für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht: Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Die Termine der einzelnen Schaubezirke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Datum	Schaubezirk	Treffpunkt
04.05.2021	Landkreis Börde	8.30 Uhr Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen Parkplatz Grundschule
05.05.2021	Stadtgebiet Magdeburg	8.30Uhr An der Gaststätte „Elbelandhaus“ Benediktinerstraße 6 39104 Magdeburg
06.05.2021	LK Salzlandkreis	8.30 Uhr Bereich Schönebeck (Elbe) Geschäftsstelle/Betriebshof Grundweg 83, Schönebeck

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern II. Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

**Unterhaltungsverband „Elbaue“
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe)**

Rolf Warschun
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG-LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 03. Mai bis November 2021

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG-LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 01.04.2021

gez. Warschun
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 18.03.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht, der Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, der Geräuschimmissionsprognose und dem Grünordnungsplan in den jeweiligen Fassungen vom 16. November 2020 liegen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 06.04.2021 bis zum 28.05.2021

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden

Montag	7:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:15 Uhr	

aus.

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

per E-Mail unter buergerbuerer@gem-boerdeland.de bzw. lude@gem-boerdeland.de

vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der oben genannten Dienststunden zur Niederschrift im Bauamt abgeben. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden an: lude@gem-boerdeland.de unter Benennung des Betreffs:

B-Plan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3/2 (teilweise), 356/5, 10004, 10005 (teilweise), 10011 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Zens. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 41.920 m².

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Biogasanlage am Standort Zens“ im Ortsteil Zens der Gemeinde Bördeland erfolgt im Regelverfahren nach BauGB.

Zum Entwurf des Bebauungsplans liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Entwurf des Umweltberichts mit den grünordnerischen Festsetzungen als Bestandteil der Begründung sowie die Anlagen Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, Geräuschimmissionsprognose und Grünordnungsplan,
- die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

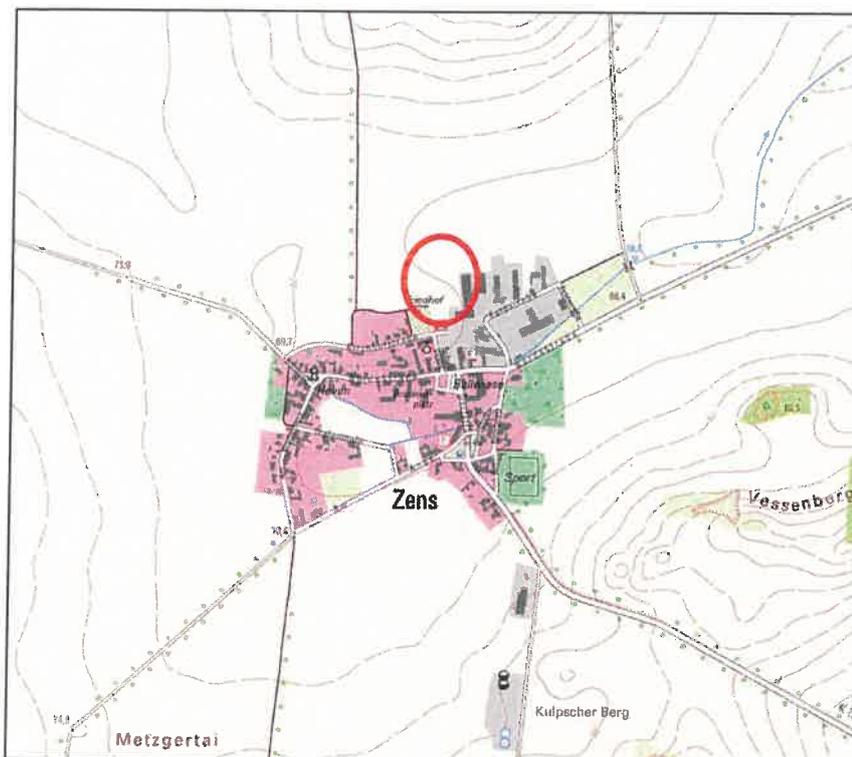
Hinweise:

Es sind folgende umweltbezogene Informationen auf der Grundlage des Umweltberichts, Gutachten und der Stellungnahmen, abgegeben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verfügbar und werden Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

Information/ Stellungnahme	Umweltbezogene Themen/ Kernpunkte der Bearbeitung
ausgelegte Unterlagen	
Lücking & Härtel GmbH (16.11.2020): Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose	<u>Umweltbelang Mensch, Pflanzen, gesetzlich geschützte Biotope gem. BNatSchG und Natura 2000-Gebietsschutz:</u> Betriebsbedingte Auswirkungen durch Geruchsmissionen, Ammoniakmissionen und Stickstoffdepositionen.
Lücking & Härtel GmbH (16.11.2020): Geräuschimmissionsprognose	<u>Umweltbelang Mensch:</u> Betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen und anlagenbedingtem Fahrverkehr.
Lücking & Härtel GmbH (16.11.2020): Grünordnungsplan	<u>Umweltbelang Tiere und Pflanzen/Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft:</u> naturschutzrechtliche Eingriffsregulierung.
Umweltbericht (16.11.2020)	<p>Darlegung der auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes:</p> <p><u>Umweltbelang Mensch:</u> Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch, Geruch, Geräusch, Verkehrslärm. Betriebsbedingte Anlagensicherheit.</p> <p><u>Umweltbelang Tiere und Pflanzen:</u> Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregulierung. Betriebsbedingte Ammoniak- und Stickoxidemissionen und deren Auswirkungen auf Biotopstrukturen in der Umgebung.</p> <p><u>Umweltbelang Fläche und Boden:</u> Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme für Bodenversiegelung und damit verbundene Eingriffe sowie deren Ausgleich.</p> <p><u>Umweltbelang Wasser:</u> Oberflächenentwässerung. Betriebsbedingte Abwasserbewirtschaftung. Anlagensicherheit hinsichtlich der Verwendung wassergefährdender Stoffe.</p> <p><u>Umweltbelang Luft und Klima:</u> Anlagebedingte Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse.</p> <p><u>Umweltbelang Landschaft:</u> Auswirkungen auf das Landschaftserleben/ Einbindung in die freie Landschaft.</p> <p><u>Umweltbelang Biologische Vielfalt:</u> Auswirkungen auf die Naturschutzstrategie des Landes Sachsen-Anhalt und den Aktionsplan Biologische Vielfalt in Sachsen-Anhalt.</p> <p><u>Umweltbelang NATURA 2000-Gebiete:</u> Betriebsbedingte Beeinträchtigungen aus Ammoniak- und Stickstoffeinträgen.</p> <p><u>Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter:</u> Umgang mit baubedingten Bodenfunden.</p>

	<p><u>Wechselwirkungen:</u> Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Umweltbelange.</p> <p><u>Umweltbelangübergreifend:</u> Betrachtung von Planalternativen, Darlegung der Berücksichtigung der für die Planung zutreffenden Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Plänen.</p>
abgegebene umweltrelevante Stellungnahmen	
Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt, Immissionsschutz vom 16.03.2020	Schutzabstände zur Wohnbebauung
Salzlandkreis vom 24.03.2020	
Untere Landesentwicklungsbehörde	Keine raumbedeutsame Planung Anpassung des FNP erforderlich
Untere Naturschutzbehörde	Hinweise zur Fortschreibung der Planzeichnung
Untere Immissionsschutzbehörde	Forderung nach Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
Untere Wasserbehörde	Forderung nach Geruchs- und Lärmgutachten
Untere Bodenschutzbehörde	Beachtung der rechtlichen Vorschriften Bei Havarieschutzwall keine kontaminierten Böden verwenden, Bodenanalysen durchführen
Brand- und Katastrophenschutz	Fortschreibung Feuerwehrplan + Prüfung Alarm- und Ausrückeordnung
Kampfmittelbeseitigung	Keine kampfmittelbelastete Fläche
Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 05.03.2020	Fläche ohne Beeinträchtigungen durch Altbergbau
Landesverwaltungsamt für Denkmalpflege und Archäologie SA vom 16.03.2020	Keine Bedenken
Unterhaltungsverband Elbaue vom 19.02.2020	Keine Belange der Gewässer 2. Ordnung berührt, Zenser Graben kann als Vorflut nicht verwendet werden, da ausbilanziert

Der Übersichtsplan zeigt die Lage des B-Planes im OT Zens (rot eingekreist)



Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Biere, den 25.03.2021

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan „Photovoltaik Wartenberg“

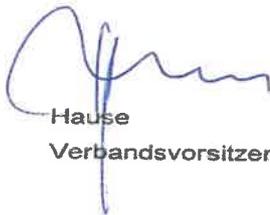
1. Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Photovoltaik Wartenberg hat in ihrer Sitzung am 25.08.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaik Wartenberg“ beschlossen.
2. Die Fläche soll als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.
3. Der Geltungsbereich umfasst nachfolgende Flurstücke:
 - (a) im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Calbe
 - Flur 1,
Flurstücke 65/1, 141/1, 142/2, 143/1, 145/2, 146/5, 147/1, 147/3, 147/5 und 151/2
 - Flur 2
Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 105/1, 106/1
 - (b) und im Gebiet der Gemeinde Bördeland nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Zens-
Flur 3
Flurstücke 8/6 und 8/8
4. Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



5. Für die Durchführung des Verfahrens wird mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

6. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Calbe (Saale), 21.02.2021



Hause
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der
Gemeinde Bördeland

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 18.03.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan „Bierer Straße“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175** oder **per E-Mail unter buengerbuero@gem-boerdeland.de** bzw. lude@gem-boerdeland.de vereinbart werden.

-Kurier, Jahrgang 2021, Nr.01, 25.03.2021, S. 15

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 oder unter den vorstehend genannten Mailadressen zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: [http://www.gem-boerdeland.de/bauen und wohnen htm](http://www.gem-boerdeland.de/bauen_und_wohnen.htm) eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

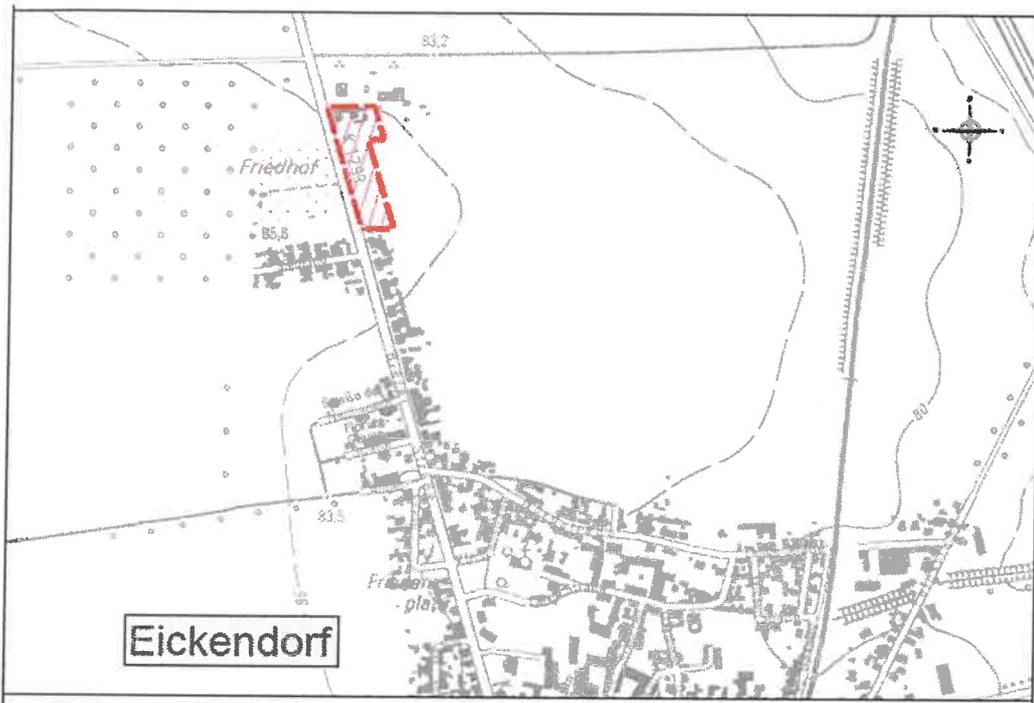
Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 25.03.2021

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes „Bierer Straße“ im OT Eickendorf



(TK10/2015)©LVerGeo LSA ©LVerGeo LSA(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A18-8003167-12



Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland

Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:

Henfsackstr. 1 im Ortsteil Biere

Flur 13 Flurstück 1021 in der Gemarkung Biere

- eine Teilfläche von diesem Flurstück und

Flur 13 Flurstück 1024 in der Gemarkung Biere

- eine Teilfläche von diesem Flurstück

Lage:

Das Grundstück ist voll erschlossen und befindet sich in zentraler Lage von Biere.

Beschreibung der zu veräußernden Grundstücksteilflächen:

Von dem Flurstück 1021 der Flur 13 soll eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.450 m², veräußert werden.

Über das Flurstück 1021 verläuft mit einer Fläche von ca. 100 m² der öffentliche Gehweg, der bei der Gemeinde verbleiben soll. Desweiteren soll ein ca. 4 m breiter Streifen entlang der Flurstücksgrenze zum angrenzenden Graben zu dessen Pflege ebenfalls bei der Gemeinde verbleiben. Aus diesen Gegebenheiten ergibt sich die vorgenannte Teilfläche.

Das Grundstück Henfsackstr. 1 war mit einem unsanierten Mehrfamilienhaus bebaut, welches 2015 abgerissen wurde. Auf dem Grundstück befindet sich ein abbruchreifer Lagerschuppen.

Auf dem Flurstück 1021 der Flur 13 ist eine Abstandsflächenbaulast und eine Baulast für die Duldung der Abwasserbeseitigungsleitung, beides zugunsten des Grundstücks Henfsackstr. 1a, eingetragen.

Zu dem vorgenannten Flurstück 1021 - Henfsackstr. 1 wird zur besseren Grundstücksgeometrie und damit einer verbesserten Nutzungsmöglichkeit des nach der Zerlegungsvermessung entstehenden Grundstücks von dem Flurstück **1024 der Flur 13** eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 160 m² dazu veräußert. Diese Teilfläche ist eine bewachsene Grünfläche.

Verkehrsanbindung:

Die Autobahnanbindung an die BAB 14 mit der AS Schönebeck befindet sich in ca. 4 km nördlich bei Welsleben. Zur Landeshauptstadt Magdeburg beträgt die Entfernung ca. 26 km, zur Stadt Schönebeck ca. 8 km und zur Kreisstadt Bernburg ca. 26 km. Etwa 3,5 km in westlicher Richtung verläuft die ehemalige B 71 (Magdeburg – Leipzig).

Das Mindestgebot beträgt: 10.000,00 €

Verkehrswertgutachten für das Grundstück Henfsackstr. 1 liegt vor.

Die Veräußerung erfolgt unter der Maßgabe, dass

die Erwerberin/ der Erwerber

- sämtliche aus der Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes entstehenden Kosten (Notar, Gebühren, Kosten der Zerlegungsvermessung etc.) ohne Vorausleistung durch die Gemeinde übernimmt,
 - sich verpflichtet, nach Beurkundung des Kaufvertrages zu seinen Lasten innerhalb eines Jahres den vorhandenen Lagerschuppen mit all seinen Umfassungswänden abzureißen,
 - Sicherungsmaßnahmen sofort nach Beurkundung des Kaufvertrages vorzunehmen,
- und in den Notarvertrag ein Rücktrittsrecht zugunsten der Gemeinde aufgenommen wird

Angebote können eingereicht werden: bis zum **09.04.2021, 12:00 Uhr** in der Gemeinde Bördeland, Bauamt, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland/ OT Biere in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Angebot Grundstück Henfsackstr. 1 im OT Biere“.

Mit Abgabe eines Angebotes gelten die genannten Maßgaben als anerkannt.

Bei Rückfragen steht Ihnen folgende Mitarbeiterin des Bauamtes zur Verfügung

Frau Lude, Grundstücksangelegenheiten - Tel. 039297/ 26175,

E-Mail: lude@gem-boerdeland.de

oder Fax 039297/26113.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

Information zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Baugrunduntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A und B des Projekts SuedOstLink beginnt 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens demnächst mit Baugrunduntersuchungen in Ihrer Gemeinde.

Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, für die Verlegung der Erdkabel in offener Grabenbauweise sowie in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhalten wir ein aussagekräftiges Bodenprofil und können die bodenmechanischen Eigenschaften in unsere Planungen einbeziehen.

Der SuedOstLink wird als HGÜ-Verbindung grundsätzlich als Erdkabel geplant. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt in der Regel in offener Grabenbauweise. Nur in Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel andere Infrastrukturen (z.B. Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen), Gewässer oder naturschutzfachlich sensible Bereiche zu queren sind, wird eine Unterbohrung in Betracht gezogen.

Abweichend vom Grundsatz der Errichtung als Erdkabel sind in eng begrenzten Ausnahmen Teilabschnitte in Freileitungsausführung möglich. Im Abschnitt A1 wird eine solche Freileitungsausnahme für zwei Teilabschnitte zwischen Wolmirstedt und Magdeburg-Olvenstedt sowie Welsleben und Förderstedt geprüft. Auslöser der Prüfung waren Anträge der örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften.

Bei den Baugrunduntersuchungen handelt es sich um keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Trasse oder eine bestimmte Bauweise oder Ausführung. Die Untersuchungen finden entlang des Trassenverlaufs sowie von Verlaufsalternativen des SuedOstLinks statt. Erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens steht der Leitungsverlauf durchgängig und verbindlich fest.

Nutzung der Grundstücke

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege befahren. Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohrpunkten über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und

Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter erfolgt. Bei den Maßnahmen achten 50Hertz und die beauftragten Firmen darauf, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- oder Aufwuchsschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

Die Grundstücke, die in Ihrer Gemeinde von den Baugrunduntersuchungen betroffen sind, finden Sie in der untenstehenden Flurstückliste Baugrunduntersuchungen.

Aufschluss-/Bohrverfahren

Es ist beabsichtigt, dass folgende Aufschluss- bzw. Bohrverfahren und Gerätschaften zum Einsatz kommen:

Schwere Rammsondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrlochsondierungen und Rotationskernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 100 bis 300 mm, die Tiefen von bis zu 15 Meter erreichen.

Die Bohrungen werden mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Gummikettenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 4,5 Tonnen, Länge ca. 5,20 Meter, Breite ca. 1,50 Meter, Höhe ca. 2,20 Meter im Fahrbetrieb, ca. 3,80 Meter im Bohrzustand) ausgeführt.

Für die Ramm- und Rammkernsondierungen ist der Einsatz einer Bohrraupe mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät, mit einem Gesamtgewicht von ca. 1 Tonne und Außenabmessungen von ca. 2,50 Meter x 1,00 Meter bei einer Höhe von ca. 1,50 Meter im Fahrbetrieb bzw. 3,00 Meter im Arbeitszustand, vorgesehen. Die Bohrlochsondierung wird mit einem mobilen Bagger durchgeführt.

Alle Bohr- bzw. Sondierungslöcher werden – sofern kein Ausbau zu einer Grundwassermessstelle erfolgt – unmittelbar nach Fertigstellung des Aufschlusses mit Tonpellets verfüllt.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab 08. April 2021 und enden spätestens am 07. Oktober 2021. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Details sind in der Flurstückliste Baugrunduntersuchungen ersichtlich.

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden, während für eine Bohrung jeweils ein bis drei Tage zu erwarten sind.

Die Untersuchungen sind nicht an jedem einzelnen Standort in vollem Umfang notwendig und finden jeweils in zeitlichem Abstand zueinander statt. Es kann also sein, dass auf einem Grundstück nur ein Teil der Arbeiten verrichtet oder dass das Grundstück mehrfach betreten und befahren werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Flurstückliste Baugrunduntersuchungen

Gemarkung: Biere | Flur: 18 | Flurstücke: 11, 181, 182, 19, 24, 25, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 67, 72, 73, 74, 83

Gemarkung: Biere | Flur: 19 | Flurstücke: 115, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 135, 137, 138, 139, 140, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 202, 203, 218, 219, 220, 223, 50, 61, 62, 63, 82

Gemarkung: Eickendorf | Flur: 10 | Flurstücke: 4, 5

Gemarkung: Eickendorf | Flur: 11 | Flurstücke: 10, 5, 7, 8

Gemarkung: Welsleben | Flur: 11 | Flurstücke: 10, 12, 15, 16/1, 16/2, 38/17, 40/17, 41/17, 44/17, 45/17, 48/17, 50/16, 52/16, 54/16, 57/11, 60/14, 61/18, 78/13, 79/17

Gemarkung: Welsleben | Flur: 7 | Flurstücke: 1007, 11/3, 114/50, 118/48, 119/48, 136/19, 17, 210/18, 211/18, 45, 47, 92/48, 98/51, 99/51